OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652327/27/ZO/KA

Datum:
Linz, 4. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M G, vertreten durch RA Dr. K H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land von 30.11.2021, GZ: 273426/2021, betreffend die Erteilung einer Lenkberechtigung unter Einschränkungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.4.2022 sowie am 6.4.2023,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Beschwerdeführer eine Haaranalyse bis spätestens 6.7.2023 (Haarlänge mindestens 3 cm) und eine weitere Haaranalyse bis spätestens 3.1.2024 (Haarlänge mindestens 6 cm) auf Suchtmittel unaufgefordert bei der Führerscheinbehörde vorzulegen hat (die Probenahme hat bei der Führerscheinbehörde oder im FTC-Labor in Wien zu erfolgen).

   Die Befristung bis 3.1.2024 wird bestätigt.

II. Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem bekämpften Bescheid dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für Klassen AM und B befristet bis 3.1.2024 und unter der Auflage der Durchführung einer Haaranalyse auf Drogen, Probeabnahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien in sechsmonatigen Abständen unaufgefordert bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (Führerscheinstelle) vorzulegen, das ist am 3.5.2022, 3.11.2022, 3.5.2023 und 3.11.2023. Weiters wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens zum 3.1.2024 unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme und der vier Befunde der Haaranalysen auf Drogen vorgeschrieben.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er von der Landespolizeidirektion Oö. im Jahr 2020 die Auflage erhalten habe, zwei Mal jährlich auf eigene Kosten Haartests zur Feststellung der Drogenfreiheit zu absolvieren. Die von ihm fristgerecht abgegebene Haaranalysen würden seine Drogenabstinenz bestätigen. Er befinde sich seit einigen Jahren in einem Substitutionsprogramm und sei seitdem kein einziges Mal in Bezug auf Suchtgift auffällig gewesen. Er habe sein Leben neu geordnet und die Substitution verlaufe erfolgreich.

Die jetzige Entscheidung der Behörde, bis zum Jahr 2024 in sechsmonatigen Abständen eine Haaranalyse auf Drogen zu verlangen, sei nicht nachvollziehbar. Die Amtsärztin der belangten Behörde gehe in ihrem Gutachten davon aus, dass bei einer Abhängigkeitserkrankung eine Rückfallgefahr bestehe, weshalb weiterhin regelmäßige Kontrollen der Drogenfreiheit erforderlich seien. Sie begründe jedoch nicht, weshalb trotz der andauernden und nachgewiesenen Drogenabstinenz des Bf von einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit ausgegangen werde.

Die vorgeschriebenen Haaranalysen würden insgesamt ca. 1.600 Euro kosten und es sei nicht verständlich, weshalb nicht die weitaus kostengünstigere Möglichkeit von Urintests angewendet werde.

Der Bf beantragte die Einholung eines neuerlichen fachärztlichen Gutachtens sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu verleihen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer neuerlichen fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme samt verschiedener Ergänzungen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.4.2022 sowie am 6.4.2023. An dieser Verhandlung haben der Bf und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen und es wurden ein Facharzt für Psychiatrie sowie eine Amtsärztin als Sachverständige beigezogen.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf befindet sich seit dem Jahr 2014 oder 2015 in einem Substitutionsprogramm. Vorher hatte er drei Jahre Heroin konsumiert. Der Bf behauptet glaubwürdig, dass er während des Substitutionsprogrammes keinen Beikonsum illegaler Drogen tätigte, für das Jahr 2021 ist dies durch zwei Haaranalysen belegt. Zum Zeitpunkt der amtsärztlichen Untersuchung im September 2021 betrug die Dosis des verordneten Medikamentes Substitol 720 mg. Der Bf befindet sich nach wie vor in Substitutionsbehandlung, die Dosis wurde auf 800 mg pro Tag erhöht. Er ist noch immer von Suchtmitteln abhängig.

4.2. Bezüglich seiner Erkrankung wurden im Verfahren folgende Stellungnahmen und Gutachten eingeholt:

4.2.1. Aus der vom Bf vorgelegten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dr. L vom 29.10.2021 ergibt sich, dass beim Bf eine Abhängigkeit von Opiaten vorliegt, er sich jedoch in einer Eratzdrogentherapie befindet. Bei der fachärztlichen Untersuchung war der Bf psychopathologisch unauffällig, es gab keine Hinweise auf ein erhöhtes Craving. Der Facharzt kam zu dem Beschluss, dass aufgrund der erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit eine Befristung der Lenkberechtigung sowie regelmäßige Laborkontrollen notwendig seien und in 24 Monaten oder nach Beendigung der Substitutionstherapie eine neuerliche Begutachtung indiziert sei.

4.2.2. Der Bf hat eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dr. L vom 19.5.2022 vorgelegt. Dieser Facharzt kam unter Berücksichtigung des vergangenen Heroinkonsums sowie des Substitutionsprogramms seit 2015 ohne Beikonsum zu dem Beschluss, dass diagnostisch eine Opiatabhängigkeit besteht. Unter der laufenden Substitution sei der klinische Befund regelrecht, es gäbe keine Hinweise für Beikonsum oder für Craving, sodass die Lenkberechtigung ohne weitere Befristung erteilt werden könne. Es sei jedoch aufgrund der Vorgeschichte weitere ärztliche Observanz im Rahmen der Substitution indiziert. Zum Zeitpunkt dieser Untersuchung betrug die Substitoldosis 800 mg pro Tag. Nach mehreren Ergänzungen der fachärztlichen Stellungnahme stellte der Facharzt nach einer weiteren Untersuchung am 8.1.2023 klar, dass beim Bf kein

Alkoholabhängigkeitssyndrom besteht. Im Rahmen der Weiterführung der Substitution sei eine regelmäßige ärztliche Observanz gegeben, weshalb aus fachärztlicher Sicht auf weitere Kontrolluntersuchungen verzichtet werden könne.

4.2.3. Die vom LVwG OÖ beigezogene Amtsärztin kam in ihrem Gutachten vom 14.2.2023 zu dem Schluss, dass beim Bf eine Opioidabhängigkeit besteht. Dabei handelt es sich um eine chronische, schwere Erkrankung. Der Bf nimmt an einer Opioidsubstitutionstherapie teil, was bedeutet, dass er jene Drogen, auf welche er zur Bewältigung seines Alltags angewiesen ist, nicht mehr illegal beziehen muss sondern diese nun ärztlich und nur nach eindeutiger Indikation verordnet bekommt.

Opioidabhängige im Substitutionsprogramm sind trotz der medikamentösen Therapie weiterhin entsprechend der ICD-Klassifikation als Drogenabhängige anzusehen. Sobald Opioidabhängige ihre Medikation vergessen oder von sich aus absetzen, können schwere Entzugserscheinungen auftreten. Bei Patienten, welche stabil auf ein Substitut eingestellt sind, können sich ebenfalls Entzugserscheinungen ausbilden, wenn die Dosierung nicht ausreicht. Bei einem Beikonsum von nicht ärztlich verordneten Suchtmitteln oder psychotropen Substanzen und Alkoholmissbrauch im Rahmen einer Substitutionstherapie ist die Fahrtauglichkeit nicht mehr gegeben.

Zusammengefasst kam die Amtsärztin zu dem Schluss, dass beim Bf eine Opioidabhängigkeit besteht, welche durch die Verschreibung eines Substitutionsmedikamentes therapiert wird. Dabei handelt es sich um eine Erkrankung, welche sich von Natur aus verschlechtern kann. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Beikonsum die Fahrtauglichkeit beeinflusst. Im Fall von Substitutionsklienten wird der Besitz der Lenkberechtigung medizinisch nur unter strengen Auflagen befürwortet und ist aus medizinischer Sicht jedenfalls zu befristen. Während der Substitutionstherapie ist der durchgehende Nachweis einer Beikonsumfreiheit erforderlich. Selbst nach Beendigung der Substitutionstherapie ist für einen Zeitraum nach Beendigung die Abstinenz weiterhin zu kontrollieren.

Die Überwachung der Beikonsumfreiheit ist durch Haaranalysen zwei Mal jährlich erforderlich, da Drogenmetabolite im Urin oder in einer Blutanalyse nicht aussagekräftig genug sind und die Beikonsumfreiheit nur für wenige Tage rückwirkend bestätigen könnten.

4.2.4. Diese unterschiedlichen Aussagen einerseits des Facharztes, andererseits der Amtsärztin wurden in der mündlichen Verhandlung am 6.4.2023 ausführlich erörtert. Der Facharzt erläuterte, dass aufgrund der stabilen familiären und beruflichen Situation und der bereits langjährigen Beikonsumfreiheit des Bf die Situation stabil ist und aus seiner Sicht auch für die Zukunft keinerlei Beikonsum zu erwarten ist. Der Facharzt räumte letztlich ein, dass bei Personen, welche sich

in Substitutionsbehandlung befinden, jedenfalls eine Suchtkrankheit vorliegt. Zu der Erhöhung der Dosis auf 800 mg pro Tag führte der Sachverständige aus, dass grundsätzlich der Sinn einer Substitutionsbehandlung darin liege, die Dosis langsam zu verringern. Auf seine Beurteilung hatte diese Dosiserhöhung aber keinen Einfluss. Nach der Einschätzung dieses Facharztes ist beim Bf ein Beikonsum bzw die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht höher als bei einer gesunden Person.

Die Amtsärztin führte dazu aus, dass es sich bei der Opioidabhängigkeit um eine chronische schwere Erkrankung handelt. Der Bf befindet sich in einer Substitutionstherapie, ist aber immer noch suchtkrank. Ein Beikonsum muss aus ihrer Sicht jedenfalls verhindert werden und die Überprüfung der Beikonsumfreiheit ist aus Sicht der Amtsärztin „aus Verkehrssicht“ notwendig. Sie konnte nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass der Bf eben nicht gesund sondern nach wie vor opioidabhängig ist und daher der Vergleich mit der gesunden Bevölkerung nicht zutreffend ist. Aus ihren Ausführungen ergibt sich auch nachvollziehbar, dass bei nicht ausreichender Dosierung oder einem Vergessen der Medikation Entzugserscheinungen auftreten können und bei einem Beikonsum von nicht verordneten Suchtmitteln, psychotropen Substanzen oder Alkoholmissbrauch die Fahrtauglichkeit nicht mehr gegeben ist.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 4 FSG-GV darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Im ggst. Fall handelt es sich um die Erteilung einer Lenkberechtigung nach Fristablauf. Der Bf ist opioidabhängig, befindet sich jedoch seit ca. 8 Jahren in einem stabilen Substitutionsprogramm, wobei vor relativ kurzer Zeit die Dosis auf 800 mg Substitol pro Tag erhöht wurde. Im gesamten Zeitraum der bisherigen Substitutionstherapie hat glaubwürdig kein Beikonsum illegaler Substanzen stattgefunden.

§ 14 Abs. 1 der FSG-GV regelt, dass Personen, die von einem Suchtmittel abhängig sind, grundsätzlich eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden darf. Ausgenommen davon sind die Fälle des § 14 Absatz 4. § 14 Abs. 4 FSG-GV stellt also insofern eine Sonderregelung für Personen dar, welche aus medizinischen Gründen Suchtmittel erhalten. Dies ist beim Bf der Fall, weil er sich in einer Substitutionstherapie befindet. Das von ihm verwendete Medikament Substitol stellt ebenfalls ein Suchtmittel dar, welches allerdings im Gegensatz zu den illegalen Suchtmitteln ärztlich verordnet und überwacht legal bezogen und konsumiert werden darf. Dieses Suchtmittel ist – wie sich aus den schlüssigen Ausführungen der Amtsärztin ergibt – auch geeignet, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen. Diesbezüglich räumt sogar der Bf selbst ein, dass es am Anfang der Therapie zu Beeinträchtigungen kommt. Es sind daher die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 FSG-GV anzuwenden, weshalb dem Bf, der eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme vorgelegt hat, die Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Aus § 14 Abs. 4 FSG-GV ergibt sich aber nicht, ob die Lenkberechtigung allenfalls einzuschränken ist. Diesbezüglich bestimmt § 14 Abs. 5 FSG-GV, dass selbst bei Personen, die in der Vergangenheit von Suchtmitteln abhängig waren, die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt werden darf. Wenn aber der Verordnungsgeber selbst für Personen, welche nur in der Vergangenheit suchmittelabhängig waren und diese Abhängigkeit bereits überwunden haben, verpflichtend ärztliche Kontrolluntersuchungen verlangt, dann muss dies umso mehr auch für Personen gelten, welche nach wie vor suchtmittelabhängig sind, deren Abhängigkeit aber durch Verabreichung eines

Medikamentes mit dem Wirkstoff Morphin (also einem Suchtgift i.S.d. Suchtgiftverordnung) medizinisch überwacht behandelt wird. Der Unterschied zu den in § 14 Abs. 1 FSG-GV geregelten Fällen der Suchtmittelabhängigkeit besteht darin, dass die Abhängigkeit des Bf medizinisch überwacht durch ein Substitutionsmedikament behandelt wird. Dies rechtfertigt die Erteilung der Lenkberechtigung trotz der noch immer bestehenden Abhängigkeit. Wenn jedoch sogar bei Personen, die in der rezenten Vergangenheit abhängig waren und jetzt keine Suchtmittel mehr konsumieren, ärztliche Kontrolluntersuchungen zwingend vorgesehen sind, muss dies auch für den Bf gelten, welcher noch immer regelmäßig Suchtmittel (wenn auch medizinisch verordnet und überwacht) konsumiert. Dem Verordnungsgeber darf nicht unterstellt werden, dass er bei diesen Personen auf regelmäßige Kontrolluntersuchungen verzichten wollte. Dies würde Systematik des § 14 FSG-GV widersprechen. Aufgrund dieser Regelung in der FSG-GV kommt es auf die Compliance des Bf sowie darauf, ob bei ihm ein Beikonsum, also der Konsum illegaler Suchtmittel oder psychotroper Substanzen, wahrscheinlicher ist als bei einem gesunden Menschen, hinsichtlich der Notwendigkeit von Kontrolluntersuchungen nicht an.

Da Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben waren, war gemäß § 3 Abs. 2 FSG-GV auch die Befristung der Lenkberechtigung zu bestätigen. Die Frist wurde von dem im behördlichen Verfahren erstellten Gutachten berechnet (§8 Abs. 3a FSG).

Zu II.
Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war zurückzuweisen, weil der Beschwerde diese ohnehin ex lege zukam.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 Abs. 4 FSG-GV ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl